



# Steuerliche Abzugsfähigkeit von Unterhaltsleistungen

Im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen können Unterhaltsleistungen gegenüber gesetzlich zum Unterhalt berechtigten Personen unter Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen steuerlich geltend gemacht werden.

Zu diesem Personenkreis zählen neben dem Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der dauernd getrennt lebende Ehegatte sowie Verwandte in gerader Linie, also Kinder und Enkel genauso wie Eltern und Großeltern. Voraussetzung ist weiterhin, dass für die unterhaltene Person kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht und, bei geschiedenen Ehegatten, die Zahlungen nicht im Rahmen des Sonderausgabenabzugs, des sogenannten Realsplittings, steuerlich berücksichtigt werden.

Der steuerlich berücksichtigungsfähige Höchstbetrag, der sich am steuerlichen Grundfreibetrag orientiert, beträgt pro Jahr 9.168 EUR. Weiterhin ist wesentlich, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Der vorgenannte Höchstbetrag erhöht sich um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die unterhaltene Person, soweit diese ebenfalls vom Unterhaltszahler übernommen wurden.

Die unterhaltene Person muss zunächst eigenes Vermögen für ihren Unterhalt einsetzen, es sei denn, dieses ist im steuerlichen Sinne gering. Hier geht der Gesetzgeber von einer Grenze von 15.500 EUR aus. Nicht relevant dabei ist, ob der Unterhaltsempfänger bei der Verwertung des eigenen Vermögens wirtschaftliche Nachteile erleidet, wobei keine Verpflichtung zur Verschleuderung solcher Werte besteht. Auch brauchen Vermögensgegenstände mit besonderen persönlichen Erinnerungswerten nicht veräußert werden, sodass auch solche Gegenstände nicht in den Vermögenshöchstbetrag einfließen.

Ebenfalls nicht in den Höchstbetrag eingerechnet wird ein angemessenes Hausgrundstück, soweit es vom Empfänger der Unterhaltsleistungen selbst genutzt wird.

Hat der Unterhaltsberechtigte eigene Einkünfte oder Bezüge, verringert sich der steuerlich abzugsfähige Höchstbetrag von 9.168 EUR um diese Einkünfte, soweit diese 624 EUR pro Jahr übersteigen. Ein-

künfte sind alle im Einkommensteuergesetz definierten steuerlichen Einkünfte. Bezüge sind alle Zuflüsse, die nicht im Rahmen der steuerlichen Einkunftsermittlung erfasst werden, wie z.B. der nicht der Besteuerung unterliegende Teil der Rente, pauschal versteuerte Einnahmen, also insbesondere alle Einnahmen aus Minijobs, aber auch Ausbildungshilfen, wie z.B. ein Zuschuss im Rahmen des BAföG.

Bei unterjährigem Beginn der Unterhaltsleistungen wird der Höchstbetrag nur zeitanteilig gewährt. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistung entspricht.

Regelmäßig besonders aufwendig wird die Ermittlung der steuerlichen abzugsfähigen Leistung und die Erbringung der erforderlichen Nachweise bei Unterhaltszahlungen ins Ausland, etwa bei der Unterstützung im Ausland lebender Eltern oder Großeltern.

Zunächst gelten als unterhaltsberechtigte Personen im Ausland auch nur solche, die nach inländischem Recht unterhaltsberechtigt wären. Weiterhin sind Unterhaltszahlungen nur insoweit abzugsfähig, als sie nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Empfängers notwendig und angemessen sind. Das Bundesfinanzministerium veröffentlicht hierfür regelmäßig sogenannte Ländergruppeneinteilungen, die eine Kürzung des abzugsfähigen Höchstbetrages, des anrechnungsfreien Betrages sowie des unschädlichen Vermögens zur Folge haben.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist der Nachweis über die Unterhaltsbedürftigkeit der im Ausland lebenden Person. Hierfür wird auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums in den unterschiedlichen Sprachen ein Muster einer sogenannten Unterhaltsbescheinigung zur Verfügung gestellt. Hier sind dann insbesondere die persönlichen Angaben der unterhaltenen Person von der ausländischen Gemeindebehörde zu bescheinigen. Weiterhin müssen als Nachweis über das eigene Einkommen der unterstützten Person entsprechende Unterlagen vorgelegt werden, wie z.B. ein Steuerbescheid, ein Rentenbescheid oder ein Be-

scheid über erhaltene Sozialleistungen. Hat die unterhaltene Person keine solcher Leistungen erhalten, so ist eine Negativbescheinigung der jeweiligen Behörde erforderlich. Zusätzlich müssen die Bescheinigungen in Deutsch übersetzt werden, regelmäßig durch einen anerkannten Dolmetscher. Auch unterliegen die Zahlungen ins Ausland strengen Erfordernissen. So kann bei Barzahlungen an den Unterhaltsberechtigten regelmäßig ein besonderer Nachweis durch die Finanzverwaltung verlangt werden, z.B. bei Überbringung durch einen Boten kann dieser als Zeuge benannt werden. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, solche Zahlungen zu überweisen.

Insgesamt liegen die Hürden für die Abzugsfähigkeit von Zahlungen an unterhaltsberechtigten Personen im Inland, und insbesondere bei im Ausland lebenden Personen aufgrund der engen Höchstbeträge durch die Ländergruppeneinteilung und der erforderlichen Nachweise in deutscher Sprache regelmäßig sehr hoch. Es sollte deshalb zunächst geprüft werden, ob die unterhaltene Person die entsprechenden Nachweise beibringen kann und in welcher Höhe diese Zahlungen aus Renten oder Sozialleistungen bezieht.

## INFORMATION

### Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Amalienbadstraße 41  
76227 Karlsruhe  
Tel.: 0721 915691-56  
info@nowak-steuerberatung.de  
www.nowak-steuerberatung.de



Infos zum Autor